

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/986**

SPD-Landtagsfraktion

06.07.2006/ant-aus-pig-rf-ls-m.doc

Beschlussvorlage für den Europaausschuss am 05.07.2006

Parlamentsinformationsgesetz

A. Der Europaausschuss schlägt folgende Änderung des § 9 Abs. 8 Satz 5 PIG vor:

„Weicht die Landesregierung in diesen Fällen von Stellungnahmen des Landtags ab, so teilt sie nach der Sitzung des Bundesrates **dem Landtag** die maßgeblichen Gründe mit und legt deren Übergewicht dar.“

B. In Zusammenhang damit schlägt der Europaausschuss vor, die Geschäftsordnung des Landtages § 39 GO wie folgt zu erweitern:

„(1) Unterrichtungen der Landesregierung nach Artikel 22 Landesverfassung **und dem Parlamentsinformationsgesetz** leitet die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich den Fraktionen zu und übermittelt sie gleichzeitig den zuständigen Ausschüssen **und in Angelegenheiten mit bundespolitischem bzw. europäischen Bezug auch dem Europaausschuss**.

(2) Über Stellungnahmen des Landtages gegenüber der Landesregierung zu bundespolitischen und europäischen Angelegenheiten ist der Europaausschuss durch den federführenden Ausschuss vorab zu informieren. Über vorläufige Stellungnahmen des federführenden Ausschusses in eilbedürftigen Angelegenheiten erfolgt die Information des Europaausschusses nach Möglichkeit vorab.

Begründung:

Die vorliegende Fassung des PIG stellt nicht sicher, dass der Europaausschuss, als zentraler Ort der politischen Willensbildung in Europafragen, ausreichend und umfassend informiert wird. So werden die von uns aufgeführten Informationswege bei abweichenden Stellungnahmen dazu führen, dass zwar der Fachausschuss, nicht aber der Europaausschuss informiert wird.

Wir schließen uns insofern der Argumentation des Wissenschaftlichen Dienstes (Umdruck 16/838) an, die bei der Änderung in § 9 Abs. 8 Satz 5 als Informationsadressaten den Landtag bestimmt, der dann wiederum die befassten Ausschüsse zu informieren hat. Dadurch würde der Unterrichtsadressat im PIG einheitlich gestaltet und es würde vermieden, der

Landesregierung zu überlassen, welcher Ausschuss zuständig ist, um ihrer Verpflichtung zur Informationsweitergabe nachkommen zu können.

Die daraus abgeleitete Ergänzung der GO stellt sicher, dass der Europaausschuss umfänglich und frühzeitig über alle Angelegenheiten mit bundes- bzw. europapolitischem Bezug informiert wird, auch wenn er nicht federführend oder mitberatend tätig ist.